

**1. Änderungssatzung zur
Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung -
der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 29. Januar 1997
vom 01. Januar 2002**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie der §§ 1, 18 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Verbandsgemeinde Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung oder nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses für Amtshandlungen nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage (Allgemeine Entwässerungssatzung) der Verbandsgemeinde Bodenheim.

§ 2

Auslagen sind in den Gebührensätzen nicht enthalten. Sie werden gesondert erhoben. Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn ansonsten Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für fachliche Stellungnahmen oder Gutachten geltend gemacht.

§ 3

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht in der Kostenentscheidung ein späterer Zeitpunkt benannt ist.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodenheim, den 14. November 2001
Verbandsgemeinde Bodenheim

(Krämer)
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage

1. Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	
1.1. Schmutzwasser	25,00 €
1.2. Oberflächenwasser	25,00 €
2. Beschränkungen und Ausnahmen nach § 3 AES	40,00 €
3. Genehmigung und Ausschluß von Anschluß und Benutzung für	
3.1. Garagen, Stell- und Parkplätze	35,00 €
3.2. An- und Umbauten	35,00 €
3.3. Wochenendhäuser	35,00 €
3.4. Wohnhäuser	80,00 €
3.5. Gewerbebetriebe	120,00 €
3.6. Industriebetriebe	150,00 €
3.7. Dienstleistungsbetriebe (z. B. Verwaltungen, Arzt- und Zahnarztpraxen)	95,00 €
3.8. Landwirtschaftliche Betriebe	80,00 €
3.9. Öffentliche Flächen (z. B. Sportplätze, Friedhöfe)	95,00 €

Sind mehrere gebührenrechtliche Tatbestände erfüllt, fallen die entsprechenden Gebührensätze nebeneinander an.